

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 444/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

L... GmbH & Co KG ./ K... GmbH & Co KG

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 20. Juli 2005 durch den Vorsitzenden Richter Müllner sowie die Richter Dipl.-Ing. Küstner und Dipl.-Ing. Bork

beschlossen:

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit im Beschwerdeverfahren wird auf

60.000,00 Euro

festgesetzt.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes in dieser Höhe erscheint auf Grund der Angaben der Beteiligten angemessen und billig, und folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl BPatGE 38,74).

Müllner

Küstner

Bork

Be